

Telefon +49 89 6004-4604
+49 89 6004-4466
Telefax +49 89 6004-3700
E-Mail Helge.Rossen-Stadtfeld@unibw.de

9. August 2017

Versäumung der Anmeldung zu einer Prüfung (§ 10 Abs. 4 AbaMaPO)

Grundsätzlich ist die Nachholung einer versäumten Prüfungsanmeldung von der ABA MaPO nicht vorgesehen. Ohne die Beachtung der Obliegenheit zur Prüfungsanmeldung wäre ein geordneter Prüfungsbetrieb unter den hiesigen, vor allem durch Personalknappheit gekennzeichneten Bedingungen nicht möglich. Auch handelt es sich um eine von sehr wenigen Verpflichtungen bzw. Obliegenheiten, deren Erfüllung den Studierenden an der UniBw obliegt. Das Prüfungsamt stellt, ohne dazu verpflichtet zu sein, überdies sicher, dass die Studierenden immer wieder neu an die Notwendigkeit der Anmeldung erinnert werden.

Unter diesen Umständen ist die Beachtung der Anmeldepflicht zumutbar. Wird diese zumutbare Obliegenheit dennoch nicht erfüllt, sind etwaige Konsequenzen hieraus grundsätzlich den betreffenden Studierenden zuzurechnen und müssen deshalb von diesen getragen werden. Eine strikte und enge Anwendung dieses Grundsatzes ist auch deshalb notwendig, weil die nun schon mehrjährige Erfahrung mit dem Ba/Ma-Prüfungssystem gezeigt hat, dass jede Lockerung der wenigen organisatorischen Vorgaben sofort zu einem auch zahlenmäßig beträchtlichen Nachlassen der studentischen Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten führt.

Eine nachträgliche Anmeldung kann deshalb nur im seltenen Ausnahmefall und bei Vorliegen wirklich ganz besonderer Umstände in Betracht kommen. Ein derartiger Umstand kann etwa darin liegen, dass ohne die nachträgliche Prüfungsanmeldung der Erfolg des Studiums schon aus Fristgründen in Frage stünde. Der Antrag auf ausnahmsweise nachträgliche Prüfungsanmeldung ist über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten.

gez. Helge Rossen-Stadtfeld